

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1955

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 7. Januar 1955

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

Inhalt:

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
2. Wahlen zur V. ordentlichen Landessynode
3. Kirchengesetz über Änderung des Dienstkommissars der Geistlichen und Kirchenbeamten
4. Konfirmationsordnung
5. Vergütung für Katecheten ohne Prüfung
6. Kirchliche Männerarbeit
7. Umsatzsteuer für Einnahmen aus kirchlichen Gebühren
8. Geschenke
9. Erfassung von Schrott
10. Neues Muster für Kirchhofsordnungen

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

1) G. Nr. /8/ II 37 a⁵

Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Gemäß Absatz 2 der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 4. Dezember 1953 betr. das Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchliches Amtsblatt der Landeskirche Nr. 20 1953 S. 119) werden die nachstehenden amtlichen Veröffentlichungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands abgedruckt.

Schwerin, den 15. Dezember 1954.

Der Oberkirchenrat
Beste

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 2 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Amt des Leitenden Bischofs und die Kirchenleitung.

Vom 15. Oktober 1954.

In Ausführung der Artikel 10 und 12 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 haben Generalsynode und Bischofskonferenz unter Wahrung der Vorschriften von Artikel 16 Absatz 4 der Verfassung das nachfolgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

- (1) Die Amtsdauer des Leitenden Bischofs beginnt mit dem Tage, an dem der Gewählte die Wahl durch die Generalsynode annimmt.
- (2) Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der Leitende Bischof die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers weiter.
- (3) Tritt der Leitende Bischof zurück, so wird sein Amt bis zu einer Neuwahl durch den Stellvertreter wahrgenommen. Das gleiche gilt für den Todesfall.

§ 2

- (1) Die Bischofskonferenz schlägt zu Beginn der Tagung, auf der die Wahl eines Leitenden Bischofs ansteht, der Generalsynode aus ihrer Mitte einen Bischof für das Amt des Leitenden Bischofs vor. Wiederwahl des Leitenden Bischofs ist zulässig.
- (2) Für die Wahl ist erforderlich, daß zwei Drittel der Mitglieder der Generalsynode anwesend sind. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

- (3) Die Wahl wird mit verdeckten Stimmzetteln vollzogen, ohne daß vorher eine Aussprache in der Generalsynode stattfindet. Die Mitglieder der Generalsynode geben ihre Stimme in der Weise ab, daß sie ein Ja oder Nein auf den Stimmzettel schreiben und damit den Vorschlag der Bischofskonferenz annehmen oder ablehnen.
- (4) Findet der Vorschlag der Bischofskonferenz nicht die erforderliche Mehrheit in der Generalsynode, so legt die Bischofskonferenz erneut einen Vorschlag vor. Bevor dieser Vorschlag eingebracht wird, findet eine Aussprache zwischen Bischofskonferenz und Generalsynode in gemeinsamer, nicht öffentlicher Sitzung statt. Die Aussprache kann auf Wunsch der Generalsynode auch in der Weise geführt werden, daß das Präsidium der Generalsynode mit der Bischofskonferenz zusammentritt.
- (5) Mit Annahme der Wahl übernimmt der Leitende Bischof den Vorsitz in der Kirchenleitung und in der Bischofskonferenz. Er soll möglichst noch während der Dauer der Tagung der Generalsynode in sein Amt eingeführt werden.

§ 3

- (1) Nach jeder Wahl des Leitenden Bischofs wählt die Bischofskonferenz aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Leitenden Bischofs. Wiederwahl des bisherigen Stellvertreters ist zulässig.
- (2) Tritt der Stellvertreter des Leitenden Bischofs zurück, so wählt die Bischofskonferenz bei ihrer nächsten Sitzung einen neuen Stellvertreter. Das gleiche gilt für den Todesfall.

§ 4

- (1) Der Leitende Bischof führt den Vorsitz in der Kirchenleitung. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Stellvertreter ein. Sind beide verhindert, so führt ein von der Kirchenleitung zu bestimmendes weiteres Mitglied der Kirchenleitung den Vorsitz.
- (2) An den Sitzungen der Kirchenleitung nehmen ständiger teil:
 - a) die in Artikel 12 Absatz 1 Satz 3 genannten Stellvertreter für die von der Generalsynode aus ihrer Mitte zu wählenden beiden Mitglieder der Kirchenleitung;
 - b) ein von der Generalsynode zu bestimmender Stellvertreter des Präsidenten der Generalsynode;
 - c) zwei weitere von der Bischofskonferenz aus ihrer Mitte zu wählende Bischöfe.

- (3) Von den gemäß Absatz 2 a und b teilnehmenden Persönlichkeiten müssen zwei Laien sein.
- (4) Generalsynode bzw. Bischofskonferenz bestimmen, welchem ordentlichen Mitglied der Kirchenleitung die von ihnen nach Absatz 2 a bis c zu wählenden Stellvertreter zuzuordnen sind. Die Stellvertreter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie erhalten Stimmrecht, wenn in einer Sitzung das Mitglied, dem sie zugeordnet sind, verhindert ist.
- (5) Der Präsident und der Vizepräsident des Lutherischen Kirchenamtes und, sofern nicht einer der beiden rechtskundig ist, ein juristisches Mitglied des Lutherischen Kirchenamtes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 5

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 1954 in Kraft.
- (2) Die Amtsdauer des nächsten nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes zu wählenden Leitenden Bischofs beträgt 8 Jahre.

Braunschweig, den 15. Oktober 1954.

Der Leitende Bischof
D. Meiser DD.

Nr. 3 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Bildung, Einberufung und Schließung der Generalsynode.

Vom 15. Oktober 1954.

Generalsynode und Bischofskonferenz haben unter Wahrung der Vorschriften von Artikel 16 Absatz 4 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 das nachfolgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird. Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Bildung, Einberufung und Schließung der Generalsynode vom 27. Januar 1949 (ABl. für die Evang.-Luth. Kirche in Bayern 1950 Nr. 13 S. 66) wird dahin ergänzt:

I.

Hinter § 2 Absatz 1 bis 3 werden folgende Absätze eingefügt:

- (4) Die nach Artikel 11 Absatz 3 der Verfassung entsandten und berufenen Synodalen gehören der Generalsynode für die Dauer der Wahlperiode der Generalsynode an.
- (5) Für jedes entsandte Mitglied der Generalsynode bestellen die synodalen Organe der Gliedkirchen für die Dauer der Wahlperiode der Generalsynode einen 1. und 2. Stellvertreter. Für jedes berufene Mitglied bestimmt der Leitende Bischof auf Vorschlag der Bischofskonferenz für die gleiche Zeit einen 1. und 2. Stellvertreter. Die Stellvertreter treten bei vorübergehender Behinderung des Synodalen, dem sie zugeordnet sind, oder bei dessen Ausscheiden bis zu der nach Absatz 6 erfolgten Bestimmung des neuen Mitglieds in die Generalsynode ein.
- (6) Scheidet ein von einer Gliedkirche entsandtes Mitglied der Generalsynode während der Wahlperiode durch Tod, Amtsniederlegung, Fortzug aus der Gliedkirche, wegen des Verlustes der Wahlbarkeit für ein kirchliches Amt oder aus anderen Gründen aus der Generalsynode aus, so entsendet das zuständige synodale Organ seiner Gliedkirche bis zum Ablauf der Wahlperiode ein neues Mitglied der Generalsynode. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitglieds beruft der Leitende Bischof auf Vorschlag der Bischofskonferenz ein neues Mitglied. Im Falle des Ausscheidens eines Stellvertreters ist entsprechend zu verfahren.

II.

§ 4 erhält folgende Fassung:
Synodale, die zum ersten Male in die Generalsynode eintreten, werden gemäß der in der Agenda Band IV enthaltenen Ordnung verpflichtet.

Braunschweig, den 15. Oktober 1954.

Der Leitende Bischof
D. Meiser DD.

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 4 Beschluß über die Agenda für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band I — Der Hauptgottesdienst mit Predigt und heiligem Abendmahl und die sonstigen Predigt- und Abendmahlsgottesdienste.

Vom 17. November 1954.

Generalsynode und Bischofskonferenz haben folgendes beschlossen:

1. Die vom Liturgischen Ausschuß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vorgelegte und vom Ausschuß der Generalsynode für liturgische Angelegenheiten gebilligte Fassung des Ersten Bandes der „Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden“ (Der Hauptgottesdienst mit Predigt und heiligem Abendmahl und die sonstigen Predigt- und Abendmahlsgottesdienste) wird als Band I der gemeinsamen Agenda der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 beschlossen.
2. Der Liturgische Ausschuß der Vereinigten Kirche wird beauftragt, den Wortlaut des beschlossenen Bandes I der Agenda nach den von der Generalsynode beschlossenen Richtlinien redaktionell zu überprüfen und sodann der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche zuzuleiten. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, mit Zustimmung der Bischofskonferenz den endgültigen Wortlaut festzustellen und in den vorgesehenen Ausgaben zu veröffentlichen. Die Drucklegung erfolgt unter Verantwortung des Liturgischen Ausschusses der Vereinigten Kirche.
3. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem Generalsynode und Bischofskonferenz die in Ziffer 45 der Anweisungen zum Gebrauch der Agenda vorgesehene Ordnung der Predigttexte beschlossen haben, wird die Bischofskonferenz ermächtigt, Predigttextreihen aufzustellen.
4. Die Einführung des Ersten Bandes der Agenda in den Gliedkirchen erfolgt durch deren zuständige Organe nach dem Recht der Gliedkirchen (Artikel 5 Absatz 2 der Verfassung).
5. Bei der Einführung sind die Gliedkirchen berechtigt,
 - a) Abweichungen von dem in den Gottesdienstordnungen des Ersten Bandes der Agenda dargebotenen Ordinarium des Hauptgottesdienstes, die den grundlegenden Aufbau von Agenda I nicht berühren, entsprechend den in der Gliedkirche bisher geltenden agendarischen Vorschriften zu beschließen und als gliedkirchliche Ordnung anzusetzen;
 - b) für Tage und Gelegenheiten, die im Ersten Bande der Agenda nicht genannt sind, aber in der Gliedkirche herkömmlich begangen oder neu eingeführt werden, zusätzliche Proprien zu schaffen;
 - c) Melodien für liturgische Gesänge, die im Gebiet der Gliedkirche herkömmlich sind, zusätzlich im Ersten Bande der Agenda aufzunehmen.
 Artikel 5 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verfassung werden sinngemäß angewandt.
6. Grundlegend für den Aufbau des Ordinariums (Ziffer 5 a) sind:
 - die Voranstellung des Rüstgebets (Confiteor), da wo es gehalten wird; der Psalmintroit, wo ein Introit gesungen wird; Zusammenfassung von Kyrie, Gloria und Kollekte zu einem geschlossenen Gebetsakt; die doppelte Schriftlesung mit dem Wochenlied zwischen den Lesungen; das Predigtlied nach der Predigt; die Gestaltung des Abendmahlsteils in einer der beiden vorgesehenen Fassungen A und B.
7. Die Gliedkirchen sind berechtigt, in die für ihr Gebiet bestimmten Ausgaben des Ersten Bandes der Agenda zusätzlich ein Ordinarium aufnehmen zu lassen, in dem die Abweichungen und Ergänzungen gemäß Ziffer 5 und die den Gliedkirchen nach den Anweisungen zum Gebrauch der Agenda I zur Regelung überlassenen Entscheidungen berücksichtigt sind. Der Geltungsbereich solcher Ausgaben

der Agenda I ist durch entsprechenden Zusatz auf dem Titelblatt anzuzeigen.

8. Die Gliedkirchen können für eine befristete Übergangszeit besondere Bestimmungen über die Art einer schrittweisen Einführung von Agenda I treffen (Artikel 5 Absatz 3 der Verfassung).
9. Der Liturgische Ausschuß der Vereinigten Kirche wird beauftragt, ein Chorkantionale zu dem Ersten Band der Agenda auszuarbeiten und mit Zustimmung der Kirchenleitung zu veröffentlichen.
10. Der Liturgische Ausschuß der Vereinigten Kirche wird gebeten, eine Denkschrift über die Möglichkeit und Gestaltung der Einführung der Agenda in den Gliedkirchen und Gemeinden sowie die Zurüstung der Pfarrer, Kirchenmusiker, Kirchenvorsteher und Gemeindeglieder auf die ihnen dabei obliegenden Aufgaben auszuarbeiten.

München, den 17. November 1954.

Der Leitende Bischof
D. Meiser DD.

Nr. 5 Bestätigungsbeschluß der 1. Generalsynode auf ihrer 6. Tagung in Braunschweig über die Verteilung der Sitze in der 2. Generalsynode.

Vom 13. Oktober 1954.

Die von der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands durch Beschluß vom 19. Januar 1954 vorgenommene Verteilung der Sitze in der 2. Generalsynode wird gemäß § 2 Abs. 2 S. 4 des Kirchengesetzes über die Bildung, Einberufung und Schließung der Generalsynode vom 27. Januar 1949 bestätigt.

Demgemäß entsenden in die 2. Generalsynode der Vereinigten Kirche:

- Die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
9 Mitglieder (3 geistliche und 6 weltliche)
die Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers
8 Mitglieder (3 geistliche und 5 weltliche)
die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins
6 Mitglieder (2 geistliche und 4 weltliche)
die Ev.-Luth. Kirche in Bayern
6 Mitglieder (2 geistliche und 4 weltliche)
die Ev.-Luth. Kirche in Thüringen
4 Mitglieder (1 geistliches und 3 weltliche)
die Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
3 Mitglieder (1 geistliches und 2 weltliche)
die Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate
2 Mitglieder (1 geistliches und 1 weltliches)
die Braunschweigische ev.-luth. Landeskirche
2 Mitglieder (1 geistliches und 1 weltliches)
die Ev.-Luth. Kirche in Lübeck
1 Mitglied (0 geistliche und 1 weltliches)
die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
1 Mitglied (0 geistliche und 1 weltliches)
Insgesamt 42 Mitglieder (14 geistliche und 28 weltliche)

Braunschweig, den 13. Oktober 1954.

Der Präsident der Generalsynode
Dr. Blötz

2) G.Nr. / 219 / II 1 q⁵

Wahlen zur V. ordentlichen Landessynode

Für den verstorbenen Synodalen Landessuperintendenten Siegert, Güstrow, ist der Landessuperintendent Behm, Bad Doberan, und für den verstorbenen Synodalen Dr. Werth, Grevesmühlen, Fräulein Dorothea Hackbusch, Wismar, in die Landessynode eingetreten.

Schwerin, den 2. Dezember 1954.

Der Oberkirchenrat
Beste

3) G.Nr. / 511 / ²I 38

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz
über Änderung des Dienst Einkommens der
Geistlichen und Kirchenbeamten
Vom 30. November 1954**

§ 1

Die im § 2 des Kirchengesetzes vom 8. Mai 1952 betr. den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1952 —

Kirchliches Amtsblatt Nr. 8/1952, Seite 45 — angeordnete Kürzung der Dienstbezüge der Geistlichen und Kirchenbeamten um 5 v. H. kommt vom 1. Oktober 1954 ab in Fortfall.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 30. November 1954.

Der Oberkirchenrat
Beste

4) G.Nr. / 50 / 21 a III

Konfirmationsordnung

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs hat in ihrer Sitzung am 30. November 1954 die Einführung der Ordnung der Konfirmation aus der Agenda für Evangelisch-Lutherische Kirchen und Gemeinden zum 1. Januar 1955 beschlossen.

Die Konfirmationsordnung ist im Kirchlichen Amtsblatt 1953 Nr. 3 Seite 19 bereits abgedruckt.

Schwerin, den 20. Dezember 1954.

Der Oberkirchenrat
Beste

5) G.Nr. / 566 / II 43

Vergütung für Katechetinnen ohne Prüfung

Die Landessynode hat am 2. Dezember 1954 auf Grund des § 3 der Anlage III zum Kirchengesetz vom 6. Juli 1950 betreffend Ordnung des katechetischen Dienstes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Amtsblatt 1953, Nr. 11, Seite 76) unter Aufhebung des Beschlusses vom 3. Juni 1954 (Kirchliches Amtsblatt 1954, Nr. 12, Seite 70) einer Erhöhung der Jahresvergütung für die Wochenstunde der Katechetinnen ohne Prüfung von 110,— DM auf 120,— DM und der Zahlung von Kinderzuschlägen nach der GVO an vollbeschäftigte Katechetinnen ohne Prüfung mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 zugestimmt.

Schwerin, den 14. Dezember 1954.

Der Oberkirchenrat
Maercker

6) G.Nr. / 257 / II 35 m²

Kirchliche Männerarbeit

Mit dem Erscheinen des Werkplanes 1955 für die kirchliche Männerarbeit ist zunächst noch nicht zu rechnen. Es wird empfohlen, auf den Männerabenden folgende Bibeltexte zu behandeln:

Jahresthema

Sendung zum Dienst (Jahreslosung Matth. 9, 37, 38)		
Januar 1955	Matth. 8, 23—27	Er hilft uns glauben
Februar 1955	Matth. 9, 35—38	Er öffnet uns die Augen
März 1955	Matth. 10	Er sendet uns zum Dienst
April 1955	Matth. 11, 25—30	Er erquicket uns in der Anfechtung
Mai 1955	Phil. 1	Gehören wir Ihm im Leben und Sterben?
Juni 1955	Phil. 2	Gleichen wir Ihm in der Liebe?
Juli 1955	Phil. 3	Folgen wir Ihm bis in die Ewigkeit?
August 1955	Phil. 4	Danken wir Ihm im täglichen Leben?
September 1955	Matth. 20, 20—28	Wer dient, muß leiden.
Oktober 1955	Matth. 21, 28—32	Wer dient, soll gehorchen.
November 1955	Matth. 25, 14—32	Wer dient, wird ernten.

Schwerin, den 22. Dezember 1954.

Der Oberkirchenrat
Walter

7) G.Nr. / 939 / III 1 p

Umsatzsteuer für Einnahmen aus kirchlichen Gebühren

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium der Finanzen, Abgabenverwaltung, hat sich damit einverstanden erklärt, daß die von den Kirchen vereinnahmten Entgelte für von ihnen gewährte Leistungen nicht zur Umsatzsteuerpflicht heranzuziehen sind, wenn diese Leistungen als üblich und zu einer kirchlichen Amtshandlung unmittelbar gehörig zu be-

trachten sind. Zu diesen Leistungen rechnen bei Taufen, Trauungen und Bestattungen das Glockenläuten, das Brennen von Altarkerken, das Orgelspiel, der Gesang des Trau- und Begräbnischores sowie das Beleuchten und Heizen der Kirche oder Kapelle, dagegen gehören nicht hierzu Sologesänge und Begleitung, Sarg- und Grabschmuck, Gestellung von Pflanzenschmuck, Ausschmückungen von Kirchen oder Kapellen, Grabbpflege, Kirchenführungen und ähnliche Leistungen. Das Ministerium der Finanzen hat die Unterabteilungen Abgaben bei den Räten der Kreise (Städte) und Bezirke von dieser Entscheidung in Kenntnis gesetzt. Die hiernach umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen sind dem zuständigen Rat des Kreises (der Stadt), Abteilung Abgaben, zur Umsatzsteuer zu melden.

Schwerin, den 21. Dezember 1954.

Der Oberkirchenrat
Im Auftrage:
Niendorf

8) G.Nr. / 13 / Neubukow, Geschenke

Geschenke

Der Kirchgemeinde in Neubukow wurden im letzten Halbjahr 1954 gespendet:

1. 4 große Wandleuchten für die Kirche in besonderer Symboldarstellung: von Schlossermeister Otto Wigger, Neubukow.
2. 2 schmiedeeiserne Altar-Leuchter für den Gemeindesaal,
2 Vasen,
1 Altar-Parament, handgestickt,
20 m Wachstuch-Tischdecken,
100,— DM: von der Evangelischen Frauenhilfe, Neubukow.
3. 1 schmiedeeiserne Flur-Lampe für das Gemeindegemäuer: von den 7 am Bau des Gemeindesaales beschäftigten Handwerkern, H. Vick, G. Bartels, O. Wigger, W. Stramm, H. Burmeister, Th. Pölkow, K.-H. Teichmann.
4. 1 Harmonium: von Herrn Otto Fischer, Müller, Neubukow.
5. 1 Sonderkollekte aus einer „Totentanz“-Aufführung (in Höhe von 38,50 DM) zur Schriftvergoldung auf einem Gefallenen- und Flucht-Opfergedenkstein, Neubukow: von Dr. Dankwardt, Tierarzt, Neubukow.
6. 1 Glockenseil: von Lic. theol. Th. Klaehn, Bad Doberan.

Schwerin, den 27. Dezember 1954.

Der Oberkirchenrat
Walter

9) G.Nr. / 505 / II 31 b

Erfassung von Schrott

Der Oberkirchenrat macht auf die im Gesetzblatt Nr. 91 Seite 860 veröffentlichte Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens vom 20. Oktober 1954 aufmerksam. Sie enthält die Erfordernisse einer Schrotterklärung und die dagegen zulässigen Rechtsmittel. Sie ist (z. B.) von Bedeutung, wenn Grabgitter oder Grabkreuze zu Schrott erklärt werden (vgl. das Rundschreiben des Oberkirchenrates vom 26. August 1954 / 498 / II 31 b).

Schwerin, den 6. Dezember 1954.

Der Oberkirchenrat
Im Auftrage:
Jörn

10) G.Nr. / 508 / II 31 b

Neues Muster für Kirchhofsordnungen

Die im Kirchlichen Amtsblatt 1938 Seite 41 ff. veröffentlichten „Allgemeine Musterfriedhofsordnung“ und „Musterfriedhofsordnung für Friedhöfe auf dem Lande“ haben sich nicht bewährt. Sie gehen zurück auf von säkularen Stellen herausgegebene Richtlinien, die die Besonderheiten kirchlicher Begräbnisstätten völlig außer Acht ließen. Daneben machte ihre Anwendung in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten, z. B. dadurch, daß die gleichen Gegenstände in den verschiedensten Abschnitten behandelt sind. Beide Ordnungen sind daher künftig als Vorlagen nicht mehr zu benutzen. An ihre Stelle tritt das nachstehend bekanntgegebene Muster einer Kirchhofsordnung. Wenn es auch in erster Linie für Kirchhöfe auf dem Lande gedacht ist, so wird

es auch — erforderlichenfalls mit Ergänzungen — für Kirchhöfe in den Städten verwendet werden können. Von Änderungen des Wortlauts des Musters ist tunlichst abzusehen, falls es sich nicht um schon im Muster selbst vorgesehene, durch die örtlich verschiedenen Verhältnisse bedingte wahlweise Benutzung der einen oder anderen Formulierung handelt. Bestimmungen, die für den Kirchhof nicht in Betracht kommen, z. B. weil eine Kirchhofskapelle oder Leichenhalle nicht vorhanden ist, sind selbstverständlich zu streichen.

Entgegen der bisherigen Übung sollte auch für kirchliche Begräbnisstätten, die nicht unmittelbar in der Nähe der Kirche liegen, an Stelle der indifferenten und in der Regel für kommunale Begräbnisstätten verwendeten Bezeichnung „Friedhof“ die Bezeichnung „Kirchhof“ benutzt werden.

Soweit zu den einzelnen Paragraphen Erläuterungen angebracht erscheinen, sind sie im Anschluß an das Muster bekanntgegeben.

Schwerin, den 16. Dezember 1954.

Der Oberkirchenrat
Im Auftrage:
Jörn

Kirchhofsordnung für den

Kirchhof zu § 1

Beschreibung des Kirchhofs

- (1) Der Kirchhof zu ist Eigentum der evangelisch-lutherischen Kirche daselbst. Er ist Begräbnisstätte für die Toten aus den zum Kirchspiel gehörenden Ortschaften
- (2) Tote aus anderen Gemeinden dürfen auf dem Kirchhof zu nur bestattet werden, wenn für sie ein Anrecht auf Bestattung in einem Erbbegräbnis, einem Wahlgrab oder einem reservierten Reihengrab besteht, oder wenn der Kirchhofsvorstand die Bestattung auf dem Kirchhof zu ausdrücklich genehmigt.
- (3) Der Kirchhof ist in Felder eingeteilt. Die Felder sind für Reihengräber bestimmt, und zwar für Leichen von Erwachsenen und Kindern in getrennten Abteilungen (Abt. für Erwachsene, Abt. für Kinder). Auf den Feldern und liegen die Wahlgräber, auf den Feldern die Erbbegräbnisse.
- (4) Die Grabstätten haben auf allen Feldern folgende Maße:

a) Kindergräber

Länge m, Breite m

b) alle anderen Grabstätten

Länge m, Breite m

Zwischen zwei Grabstätten bleibt ein Abstand von m, zwischen zwei Grabreihen ein solcher von m.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Der Kirchhof wird durch den Kirchhofsvorstand verwaltet. Er besteht aus dem Pastor, Kirchenältesten und dem Kirchenökonomus zu Den Vorsitz führt der Pastor. Zu den Aufgaben des Kirchhofsvorstandes gehören die allgemeine Aufsicht über den Kirchhof, die Bestimmung über seine Ausgestaltung und die Leitung des Bestattungswesens.
- (2) Die Kassenführung, die Verwaltung des dem Kirchhof dienenden Grundbesitzes und der auf ihm befindlichen baulichen Anlagen sowie die Annahme, Besoldung und Entlassung der auf dem Kirchhof beschäftigten Arbeitskräfte ist Sache des Kirchenökonomus.
- (3) Die unmittelbare Aufsicht auf dem Kirchhof führt der Kirchhofswärter. Zur Aufsicht auf dem Kirchhof sind in seiner Abwesenheit neben den Mitgliedern des Kirchhofsvorstandes auch alle anderen Kirchenältesten sowie der Küster und der Totengräber berechtigt.
- (4) Der Kirchhofsvorstand führt ein Verzeichnis der Grabstätten, aus dem ihre Lage, der Name des Verstorbenen und der Tag der Bestattung, bei reservierten Reihengräbern, Wahlgräbern und Erbbegräbnissen auch die Berechtigten ersichtlich sind.

§ 3

Überlassung von Grabstätten

- (1) Die Überlassung einer Grabstätte gewährt das Recht, sie nach den Bestimmungen dieser Kirchhofsordnung zu

nutzen, aber kein Eigentum oder anderes dingliches Recht am Grund und Boden des Kirchhofs.

(2) Es werden folgende Grabarten vergeben:

- a) Erbbegräbnisse
- b) Wahlgräber
- c) Reihengräber
- d) reservierte (doppelte) Reihengräber
- e) Kindergräber.

(3) **Erbbegräbnisse und Wahlgräber** sind Grabstätten in bevorzugter Lage mit langer Ruhefrist. Sie können, falls die Anlage des Kirchhofs es zuläßt, bei Ablauf der Ruhefrist auf die ganze Dauer der für die Grabart geltenden Ruhefrist gegen Zahlung des vollen Stättegeldes oder auf eine kürzere Dauer gegen Zahlung eines entsprechenden Teilbetrages erneut überlassen werden. Die Entscheidung darüber steht im Ermessen des Kirchhofsvorstandes.

(4) Über die Überlassung dieser Grabstätten wird eine Bescheinigung — Grabschein — in zwei Stücken ausgestellt, die vom Pastor unterschrieben und mit dem Kirchensiegel versehen wird. Ein Stück erhält der Nutzungsberechtigte, das andere wird zu den Kirchhofsakten genommen.

(5) Zusammen mit dem ersten Erbbegräbnis- oder Wahlgrabplatz können bis zu weitere benachbarte Plätze zur späteren Bestattung von Angehörigen überlassen werden (Familiengrabstätte). Der im Grabbrief genannte Berechtigte bestimmt, wer auf der Familiengrabstätte beigesetzt werden darf. Nach seinem Tode gilt derjenige der Angehörigen dem Kirchhofsvorstand gegenüber als berechtigt, der den Grabschein vorlegt. Der Berechtigte bestimmt im Verhältnis zu den übrigen Angehörigen, wie die Familiengrabstätte angelegt und bepflanzt wird.

(6) Die Überlassung von Familiengrabstätten ohne Zusammenhang mit einer Beerdigung ist in das Ermessen des Kirchhofsvorstandes gestellt. Ist mit ihrer Belegung innerhalb von 20 Jahren nach der Überlassung noch nicht begonnen worden, so ist für alle Plätze das halbe Stättegeld erneut zu entrichten.

(7) **Reihengräber** werden in fortlaufender Folge belegt. (8) Ehegatten und Geschwister können sich aber den nächsten Grabplatz zur eigenen Bestattung vorbehalten lassen. Über die Überlassung eines solchen reservierten oder doppelten Reihengrabes wird wie für Familiengrabstätten ein Grabschein erteilt.

(9) Reihengräber können während der Ruhefrist nachträglich in Wahlgräber umgewandelt werden gegen Zahlung des Unterschiedsbetrages an Stättegeld. Nach Ablauf der Ruhefrist ist eine Umwandlung nur gegen Zahlung des vollen Stättegeldes für Wahlgräber möglich. Die Umwandlung kann vom Kirchhofsvorstand abgelehnt werden, wenn sie die künftige Verwendung des Feldes erschweren würde.

(10) **Kindergräber** werden in fortlaufender ununterbrochener Reihenfolge belegt.

(11) **Aschenurnen** können auf dem Kirchhof zu nur unterirdisch beigesetzt werden. Die Grabstätte wird in der gleichen Größe wie für eine Sargbestattung überlassen. Sie ist nach Beisetzung der Urne wie die übrigen Gräber herzurichten, so daß sich das Urnengrab nicht von den übrigen Gräbern unterscheidet.

(12) Die Beisetzung einer Urne in einem schon mit einer Leiche belegten Grab eines Angehörigen sowie die Beisetzung einer weiteren Urne in einem schon mit einer Urne belegten Grab ist zulässig. Doch ist wegen des Beginns einer neuen Ruhefrist das halbe Stättegeld zu entrichten.

(13) Das Graben und Schließen der Gruft geschieht ausschließlich durch den Totengräber/Kirchhofswärter — oder: Für das Graben und Schließen der Gruft haben die Angehörigen selbst zu sorgen.

(14) Die Tiefe der Gruft bis zur Oberkante des Sarges beträgt m, bei Kindergräbern m, bei Aschenurnen m.

§ 4

Rückgabe und Weiterüberlassungen von Grabstätten

(1) Unbelegte Grabstätten können gegen Erstattung von zwei Drittel des gezahlten Stättegeldes an die Kirche zurückgegeben werden.

(2) Die Weiterüberlassung von unbelegten Grabstätten an Dritte ist nur mit Genehmigung des Kirchhofsvorstandes zulässig.

§ 5

Anmeldung der Bestattung

(1) Jede Bestattung, auch wenn sie ohne Mitwirkung der Kirche stattfinden soll, muß beim Pastor (Küster, Kirchhofswärter) angemeldet werden. Der Pastor setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Tag und Stunde der Bestattung fest und weist die Grabstätte an / läßt die Grabstätte durch den anweisen.

(2) Soll die Bestattung in einem reservierten Reihengrab oder auf einer Familiengrabstätte erfolgen, so ist die Berechtigung dazu durch den Grabschein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des im Grabstättenverzeichnis genannten Berechtigten nachzuweisen.

(3) Die Bestattung einer Leiche darf erst erfolgen, nachdem der Bestattungsschein der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes dem Pastor vorgelegt worden ist.

(4) Für Leichen, die von auswärts zur Bestattung auf den Kirchhof gebracht werden, muß der Leichenpaß vorgelegt werden und, wenn die kirchliche Bestattung begehrt wird, eine Bescheinigung des für den Sterbeort zuständigen Pastors, daß keine Bedenken gegen die kirchliche Bestattung bestehen.

(5) Für die Beisetzung von Aschenurnen ist die Vorlage der standesamtlichen Sterbeurkunde und der Bescheinigung über die Einäscherung erforderlich.

§ 6

Bestattung

(1) Die kirchliche Bestattung auf dem Kirchhof ist Sache des Pastors. Auswärtige Pastoren und Geistliche anderer Bekenntnisse dürfen auf dem Kirchhof nur mit seiner Genehmigung amtieren.

(2) Wollen andere Personen bei einer Bestattung Ansprachen halten oder bei einer Bestattung ohne kirchliche Mitwirkung Beerdigungshandlungen vornehmen oder sollen bei einer Bestattung Musikstücke dargeboten werden, so ist hierzu ebenfalls vorher die Genehmigung des Pastors einzuholen.

(3) Für weltliche Ansprachen gilt dabei folgendes: Im Zusammenhang mit einer kirchlichen Bestattung sind sie erst zulässig, wenn der kirchliche Akt abgeschlossen ist, abgesehen von kurzen Widmungsworten beim Niederlegen von Kränzen am Sarge oder am Grabe. Auch bei einer Bestattung ohne kirchliche Mitwirkung sollen sich die Ansprachen auf eine Würdigung des Verstorbenen beschränken und dürfen nichts enthalten, was dem kirchlichen Bekenntnis widerspricht oder das christliche Empfinden verletzt.

(4) Bei musikalischen Darbietungen im Rahmen einer kirchlichen Bestattung ist zu beachten, daß die kirchliche Bestattung gottesdienstliche Handlung ist. Gesänge müssen biblische und kirchliche Texte zur Grundlage haben und sich auf die Bestattung beziehen. Gesänge aus weltlichen Musikwerken und Opern sind nicht zulässig. Auch Volkslieder dürfen bei einer kirchlichen Bestattung nicht gesungen werden. Bei instrumentalen Darbietungen sind ebenfalls Bearbeitungen aus Opern u. ä. nicht erlaubt.

(6) Musikalische Darbietungen bei Bestattungen ohne kirchliche Mitwirkung oder nach Abschluß des kirchlichen Aktes haben dem Ernst der Handlung und der Würde des Ortes zu entsprechen.

§ 7

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

(1) Alle belegten Grabstätten müssen, sobald es die Jahreszeit zuläßt, in einer der Art des Kirchhofs entsprechenden Weise gärtnerisch hergerichtet und bis zum Ablauf der Ruhefrist dauernd gepflegt werden.

(2) Unbelegte Plätze sind dort, wo es die Art des Feldes erfordert, von Graswuchs und Unkraut freizuhalten.

(3) Die Grabhügel sollen die Höhe von 20 cm nicht übersteigen. Sie dürfen nicht mit Rändern aus Zement oder ähnlichem festen Material (Schlenken) eingefast und nicht mit Steinsplitt oder Marmorkies bestreut werden.

(4) Die Bepflanzungen dürfen benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigen. Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung des Kirchhofsvorstandes gepflanzt werden; sie gehen mit der Pflanzung in das Eigentum der Kirche über und dürfen ohne Erlaubnis des Kirchhofsvorstandes nicht wieder beseitigt werden, können aber, wenn es die Umstände erfordern, von ihm entfernt werden.

(5) Das Einzäunen von Grabstätten mit Gittern oder Draht- und Holzzäunen ist nicht erlaubt.

(6) Hecken dürfen nur um Familiengrabstätten und nur dort gepflanzt werden, wo sie das Gesamtbild des Kirchhofs oder des Feldes nicht stören. Ihre Anpflanzung muß vom Kirchhofsvorstand genehmigt werden. Der Kirchhofsvorstand kann verlangen, daß zu groß gewordene, abgestorbene, wuchernde oder die Gesamtanlage störende Hecken zurückgeschnitten oder völlig beseitigt werden und, wenn die Berechtigten dem Verlangen nicht entsprechen, den Rückschnitt oder die Beseitigung selbst vornehmen lassen.

(7) Der Kirchhofsvorstand kann für den ganzen Kirchhof oder für einzelne Felder oder Abteilungen Bestimmungen über die Art der gärtnerischen Herrichtung der Grabstätten — auch der unbelegten — erlassen, sich auch die Herrichtung und Pflege selbst vorbehalten. Geschieht das, so ist jede abweichende Herrichtung der Grabstätten unzulässig und kann ohne Entschädigung beseitigt werden.

§ 8 Grabzeichen

(1) Grabzeichen jeder Art dürfen auf den Grabstätten nur mit Genehmigung des Kirchhofsvorstandes errichtet werden. Die Genehmigung ist vor Erteilung des Auftrages an den Handwerker unter Vorlage einer genauen Zeichnung mit Angabe der Maße des Grabzeichens und des Textes der Inschrift in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Eine Ausfertigung erhält der Antragsteller im Falle der Genehmigung mit Genehmigungsvermerk zurück, die andere bleibt bei den Kirchhofsakten.

(2) Grabzeichen, Inschriften und Sinnbilder, die der Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche oder dem christlichen Empfinden widersprechen oder in anderer Weise anstößig sind, werden nicht genehmigt. Die Genehmigung kann aber auch versagt werden, wenn die geplante Anlage sich nach Ansicht des Kirchhofsvorstandes nicht in das Gesamtbild des Kirchhofs oder des Feldes einfügt.

(3) Für bestimmte Felder oder Abteilungen kann der Kirchhofsvorstand verbindliche Anordnungen über Werkstoff, Form und Größe sowie Bearbeitungsweise der Grabzeichen treffen. Geschieht das, so werden auf diesen Feldern oder Abteilungen nur Grabzeichen genehmigt, die diesen Anordnungen entsprechen.

(4) Grabzeichen und sonstige Anlagen auf den Grabstätten, die ohne Genehmigung des Kirchhofsvorstandes errichtet worden sind und den vorstehenden Bestimmungen widersprechen, können ohne Anspruch auf Entschädigung auf Kosten der Berechtigten wieder entfernt werden.

(5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabzeichen und solche, die aus anderen Gründen für den Kirchhof von Bedeutung sind, stehen unter besonderem Schutz. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen ohne Genehmigung des Kirchhofsvorstandes und des zuständigen staatlichen Instituts für Denkmalspflege nicht geändert oder entfernt werden.

(6) Alle Grabzeichen und sonstigen Grabanlagen müssen dauerhaft gegründet sein. Für Schäden, die durch mangelhaft errichtete Grabzeichen usw. verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten.

§ 9 Ruhefristen

(1) Die Ruhefristen betragen:

- a) für Erbbegräbnisse Jahre
- b) für Wahlgräber Jahre
- c) für Reihengräber Jahre
- d) für Kinderreihengräber Jahre.

Für belegte Grabstätten, für die nach der früheren Kirchhofsordnung längere Ruhefristen galten, behält es dabei sein Bewenden.

(2) Bei Erbbegräbnissen, Wahlgräbern oder reservierten (doppelten) Reihengräbern beginnt der Lauf der Ruhefrist mit der Belegung des letzten freien Grabplatzes.

(3) Mit dem Ablauf der Ruhefrist erlöschen die Rechte an den Grabstätten.

(4) Durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise sind die Angehörigen aufzufordern, die auf den Grabstätten befindlichen Grabzeichen und sonstigen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten wegzunehmen, andernfalls auch die daran bestehenden Rechte erlöschen. Die Grabstätten können nach Ablauf der Frist abgeräumt, eingeebnet und neu belegt werden.

(5) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß für Erbbegräbnisse und Wahlgräber die Ruhefrist auf Antrag verlängert werden kann.

§ 10

Verwahrloste Grabstätten

(1) Grabstätten, die verwahrlost sind, kann der Kirchhofsvorstand einebnen und einsäen oder, wie es sonst die Anlage des Feldes oder der Abteilung erfordert, herrichten lassen. Verfallene Grabzeichen und sonstige Grabanlagen können beseitigt werden, ohne daß die Berechtigten einen Anspruch auf Entschädigung haben.

(2) Die Ruhefrist für belegte Plätze wird dadurch nicht berührt. Die Angehörigen können sie nach Erstattung der inzwischen durch den Kirchhofsvorstand aufgewendeten Kosten wieder herrichten.

(3) Unbelegte Plätze einer verwahrlosten Familiengrabstätte und unbelegte reservierte Reihengräber, die zu verwahrlosten Reihengräbern gehören, kann der Kirchhofsvorstand anderweitig vergeben, wenn innerhalb eines Jahres nichts zur Wiederherstellung der belegten Plätze geschehen ist. Mit der anderweitigen Überlassung erlöschen die früheren Nutzungsrechte.

(4) Die Maßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, nachdem die Berechtigten mindestens sechs Monate vorher in ortsüblicher Weise öffentlich zur Instandsetzung der Grabstätten aufgefordert und dabei auf die sonst eintretenden Folgen hingewiesen worden sind.

§ 11

Verhalten auf dem Kirchhof

(1) Der Kirchhof ist von bis geöffnet. Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter zwölf Jahren dürfen den Kirchhof ohne Begleitung Erwachsener nur betreten, wenn sie zum Gottesdienst gehen, sie dürfen dabei die Hauptwege nicht verlassen.

(2) Hunde sind an der Leine zu führen.

(3) Radfahren auf dem Kirchhof ist verboten.

(4) Das Befahren der Wege mit Fuhrwerk, Karren, Handwagen und Handschlitten ist nur aus Anlaß von Arbeiten auf dem Kirchhof zulässig.

(5) Durchgangsverkehr über den Kirchhof ist untersagt.

(6) Verwelkte Blumen und Kränze und anderer Abfall sind nur auf den dafür bestimmten Plätzen abzulegen.

§ 12

Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen innerhalb des Kirchhofs und nach anderen Kirchhöfen sind nur mit Genehmigung des Kirchhofsvorstandes und des Oberkirchenrats vorbehaltlich der außerdem erforderlichen staatlichen Genehmigung zulässig. Sie dürfen nur in der Zeit zwischen Oktober und April vorgenommen werden.

(2) Mit der Umbettung erlischt das Recht an der bisher belegten Grabstätte.

§ 13

Ausführung gewerblicher Arbeiten

(1) Gärtner, Steinmetze und sonstige Handwerker dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Kirchhof nur ausführen, wenn sie vom Kirchhofsvorstand zugelassen sind.

(2) Voraussetzung für die Zulassung sind Nachweis einer ordnungsmäßigen Berufsausbildung und persönliche Zuverlässigkeit. Über die Zulassung erteilt der Kirchhofsvorstand eine Berechtigungskarte. Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Bestimmung dieser Kirchhofsordnung wiederholt verstößt oder sonst wichtige Gründe dafür vorliegen.

(3) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung beim Kirchhofsvorstand (Pastor, Küster, Kirchhofswärter) und nur an Werktagen, sonnabends nur bis mittags 12 Uhr, ausgeführt werden.

§ 14

Entziehung von Nutzungsrechten

(1) Aus zwingenden Gründen kann der ganze Kirchhof oder Teile davon der Benutzung entzogen werden. Ein solcher Beschluß des Kirchhofsvorstandes bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates. Vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Beschlusses an erlöschen die Rechte an den davon betroffenen Grabstätten.

(2) Müssen wegen Änderung der Friedhofsanlage einzelne Grabstätten eingezogen werden, so hat der Berechtigte Anspruch darauf, daß ihm eine andere gleichartige Grabstätte für die restliche Ruhefrist zugewiesen wird und die in der eingezogenen Grabstätte beigesetzten Leichen oder Urnen dorthin umgebettet werden sowie auf Überführung des Grabzeichens auf das neue Grab und seine angemessene gärtnerische Herrichtung.

§ 15

Benutzung der Kirchhofskapelle

- (1) Die Kirchhofskapelle ist für die kirchliche Bestattungsfeier für verstorbene Glieder der Kirchgemeinde bestimmt. Sie darf zu Bestattungsfeiern anderer Bekenntnisse und zu solchen ohne kirchliche Mitwirkung nur mit Genehmigung des Kirchhofsverbandes gebraucht werden. Die Benutzung des Altars ist in letzterem Falle ausgeschlossen.
- (2) Die Bestimmungen des § 5 sind zu beachten.
- (3) Die Ausschmückung der Kapelle geschieht durch die Kirche / ist den Angehörigen gestattet.

§ 16

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der eingesargten Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Die Särge dürfen nur in Anwesenheit des Kirchhofsverwalters (des Küsters, Totengräbers) geöffnet werden, und nur sofern dagegen keine Bedenken aus gesundheitlichen Gründen bestehen.
- (3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Gesundheitsbehörde geöffnet werden.
- (4) Särge mit auswärts Verstorbenen bleiben geschlossen.

§ 17

Gebühren und Entgelte für Sachleistungen

Stättgeld, Gruftgräberlohn und Entgelt für sonstige Sachleistungen sowie die Gebühren für die Bestattung richten sich nach der jeweils geltenden besonderen Ordnung.

§ 18

Einspruch gegen Entscheidungen des Kirchhofsverbandes

Gegen Entscheidungen des Kirchhofsverbandes auf Grund dieser Kirchhofsordnung können die Betroffenen binnen einer Frist von 1 Monat Einspruch bei dem Landessuperintendenten in einlegen. Gegen seine Entscheidung ist weiterer Einspruch innerhalb der gleichen Frist beim Oberkirchenrat in Schwerin möglich. Dieser entscheidet endgültig.

§ 19

Inkrafttreten der Kirchhofsordnung

Diese Kirchhofsordnung tritt mit ihrer Bestätigung durch den Oberkirchenrat in Kraft.

Gebühren und Entgelte für Sachleistungen auf dem Kirchhof

- I. Das Stättgeld beträgt:
 1. für einen Erbbegräbnisplatz DM
 2. für einen Wahlgrabplatz DM
 3. für ein reserviertes Reihengrab DM
 4. für ein einfaches Reihengrab DM
 5. für ein Kindergrab DM
- II. Der Gruftgräberlohn beträgt:
 1. für ein Reihengrab DM
 2. für ein Kindergrab DM
 3. für andere Gräber DM

Bei Frost und schwierigen Bodenverhältnissen (Ton, Baumwurzeln) kann ein Zuschlag bis zu 100 Prozent erhoben werden.
- III. Das Glockengeld beträgt:
 1. Bei Bestattungen in einem Reihengrab DM
 2. Bei Bestattungen in einem Wahlgrab oder Erbbegräbnis DM

Es wird dreimal geläutet: Nach Anmeldung des Todesfalles, nach Fertigstellung der Gruft und bei der Bestattung.

Für Läuten zu anderer Zeit auf Wunsch der Angehörigen wird ein Viertel des Glockengeldes erhoben.
- IV. Die Gebühren für die Bestattung betragen:
 - a) in einem Reihengrab DM
 - b) in einem Wahlgrab oder Erbbegräbnis DM
- V. 1. Für die Benutzung der Kirchhofskapelle zur Bestattungsfeier sind zu zahlen DM
2. Für die Ausschmückung der Kirchhofskapelle DM
3. Für das Aufstellen der Leiche in der Leichenhalle je Tag DM
- VI. Für die Ausstellung eines Grabscheines sind zu zahlen DM

Bemerkungen:

Zu § 1:

Bestehen in einem Ort zwei Kirchhöfe, so muß der Absatz 1 etwa lauten: „Die Kirchhöfe zu sind Eigentum der Kirche zu Der alte Kirchhof umgibt die Kirche. Er wird zu Bestattungen nicht mehr benutzt. Der neue Friedhof liegt an der Straße nach“

Die Absätze 3 und 4 sind den örtlichen Gegebenheiten entsprechend zu fassen. Sie sollen ein möglichst deutliches Bild von der Lage und Einrichtung der einzelnen Felder und Abteilungen geben.

Zu § 2:

Wenn ein Kirchhofswärter nicht bestellt ist, fallen Abs. 2 und aus dem Absatz 3 die Worte „in seiner Abwesenheit“ weg.

Zu § 3:

Unter Wahlgräbern sind die Grabstätten zu verstehen, die in älteren Kirchhofsverordnungen meist als „Kaufgräber“ bezeichnet werden. Diese Bezeichnung gibt aber zu falschen rechtlichen Vorstellungen Anlaß und ist daher nicht mehr zu verwenden. Daher ist auch die früher übliche Bezeichnung „Kaufbrief“ durch die Bezeichnung „Grabschein“ ersetzt worden. Der Wortlaut eines Grabscheines ist nachstehend wiedergegeben:

Grabschein

Nr. /5....

.....
 wohnhaft in
 hat auf dem Kirchhof zu
 im Felde in der Reihe
 neben der Grabsätze seiner /ihrer
 de... am verstorbene
 reservierte... Reihengrabsätze...
 (Nr.) Wahlgrabsätze...
 (Nr.) erworben und das Stättgeld mit
 je DM
 zusammen DM
 bezahlt.

An Gebühren für diesen Grabschein sind DM
 entrichtet worden. Für die Nutzung der Grabstätte
 gelten die Bestimmungen der Kirchhofsordnung.

Durch entsprechende Streichungen kann der Grabschein sowohl für die Überlassung von Wahlgräbern als auch von reservierten Reihengräbern benutzt werden. Die letztere Bezeichnung ist sprachlich nicht sehr glücklich, sie ist aber so eingebürgert, daß davon abgesehen worden ist, sie ganz durch die anderswo verwendete Bezeichnung „doppeltes Reihengrab“ zu ersetzen. Erbbegräbnisse unterscheiden sich von den Wahlgräbern durch noch längere Ruhefrist, in der Regel von 80 Jahren, und durch besonders schöne Lage der Plätze. Sie sind im allgemeinen nur auf Kirchhöfen in den Städten üblich. Es sollte aber von den Kirchhofsverbänden geprüft werden, ob ihre Einrichtung nicht auch auf dem einen oder anderen ländlichen Kirchhof erwünscht und angebracht ist.

Die in früheren Kirchhofsordnungen enthaltene Aufzählung derjenigen Angehörigen, die auf einer Familiengrabstätte beigesetzt werden dürfen, ist weggelassen worden, da durch die alte Bestimmung dem Kirchhofsverband eine Prüfungspflicht auferlegt wurde, die zu erfüllen er in den wenigsten Fällen imstande war. Im übrigen kann es für die Verwaltung des Kirchhofs nur erwünscht sein, wenn die Plätze auf einer Familiengrabstätte in absehbarer Zeit belegt werden.

Über die Nachfolge im Recht an der Grabstätte nach dem Tode des im Grabbrief genannten Berechtigten und den darüber zu führenden Nachweis enthalten manche Kirchhofsordnungen recht umständliche Bestimmungen. Die hier getroffene Regelung enthebt den Kirchhofsverband der Mühe, den Nachweis über die Berechtigung durch Erbscheine usw. fordern zu müssen. Denjenigen Angehörigen, die gegenüber dem Besitzer des Grabbriefes ein besseres Recht an der Grabstätte zu besitzen meinen, bleibt es unbenommen, ihren Anspruch gegenüber dem Besitzer des Grabbriefes notfalls mit Hilfe der Gerichte geltend zu machen. Jedenfalls ist es nicht Sache der Kirche, in einem solchen Streit eine Entscheidung zu treffen.

Aus ähnlichen Erwägungen ist der letzte Satz des Absatz 5 in die Kirchhofsordnung aufgenommen worden. In den letzten Jahren haben sich Kirchhofsverbände öfters mit Streitigkeiten befassen müssen, wenn Ange-

hörige, die sich verfeindet hatten (Ehescheidung), sich nicht über die Bepflanzung der Gräber einigen konnten. Grabstätten ohne Zusammenhang mit einer Bestattung sollten nur auf Kirchhöfen abgegeben werden, die groß genug sind, um auf Jahre hinaus den Bedarf an Grabstätten befriedigen zu können. Die Nachforderung des halben Stättgeldes für den Fall, daß nach Ablauf einer bestimmten Zeit, die nach der halben Ruhefrist für die Grabart zu bemessen ist, noch kein Platz belegt ist, entspricht der Billigkeit. Im Absatz 13 sind entsprechend den örtlichen Verhältnissen die nicht in Betracht kommenden Worte wegzulassen. Über die Tiefe der Gräfte entscheidet die örtliche Üblichkeit.

Zu § 4:

Die entschädigungslose Einziehung unbelegter Plätze ist nur im Falle der Verwahrlosung der ganzen Grabstätte unter den Voraussetzungen des § 10 möglich. Zu einer freiwilligen Rückgabe unbelegter Plätze ohne Entschädigung werden die Berechtigten sich aber nur selten entschließen, auch wenn sie wissen, daß sie die Plätze voraussichtlich nicht mehr benötigen. Die Möglichkeit, gegen Erstattung eines Teils des Stättgeldes die Plätze zurückgeben zu können, erleichtert, zumal auf größeren Friedhöfen, die gleichmäßige Belegung der Felder. Durch die Bestimmung des Absatz 2 wird das Recht aus § 3 Absatz 5 nicht berührt.

Zu § 7:

Es ist davon abgesehen worden, eine sogenannte Bepflanzungsordnung in das Muster der Kirchhofsordnung aufzunehmen, um diese nicht zu umfangreich und dadurch unübersichtlich zu machen. Die Erfahrung hat im übrigen gezeigt, daß solche Bepflanzungsordnungen sich nur selten in die Wirklichkeit umsetzen lassen, besonders auf ländlichen Kirchhöfen. Die in das Muster aufgenommenen Bestimmungen bieten bei richtiger Anwendung durchaus die Handhabe, die Hinterbliebenen zu einer Herrichtung der Grabstätten in einer dem Stil des Kirchhofs entsprechenden Weise anzuhalten.

Die Bestimmung des Absatz 7 ist vor allem dort von Bedeutung, wo z. B. Kriegsoffergräber einheitlich angelegt werden. In solchen Fällen würde die abweichende Bepflanzung einzelner Grabstätten durch die Angehörigen selbst die ganze Anlage stören. Den Angehörigen sollte höchstens gestattet werden, die Grabstätte in unmittelbarer Nähe des Grabzeichens, oder, wenn Einzelgrabzeichen nicht aufgestellt werden, am Kopfende mit eigenem Blumenschmuck zu versehen.

Die Bestimmungen nach Absatz 7 können in der Form eines Beschlusses des Kirchhofsverbandes erlassen werden, der schriftlich niederzulegen und der Kirchhofsordnung als Anlage beizufügen ist. Dem in Absatz 3 ausgesprochenen Verbot sollte überall Geltung verschafft werden, auch dort, wo bisher das Einfassen der Gräber mit Schlenken und das Bestreuen mit Splitt oder Kies üblich gewesen ist. Beides verträgt sich nicht mit den heute geltenden Anschauungen. Außerdem erschwert das Einfassen der Gräber mit festem Material die Wiederverwendung des Feldes.

Dagegen ist sich der Oberkirchenrat bewußt, daß die Vorschrift des Absatz 5 auf vielen ländlichen Kirchhöfen nicht durchführbar ist, besonders dort nicht, wo die Einfriedigung des Kirchhofs keinen Schutz gegen das Eindringen von Hühnern und anderem Geflügel bietet. Das Bestreben muß jedoch dahin gehen, solche Einzäunungen, besonders wenn sie in primitivster Weise aus Maschendraht mit Holzpfeilen bestehen, zu unterbinden, da sie das Bild der Ruhe, das ein Kirchhof bieten soll, empfindlich beeinträchtigen.

Zu § 8:

Hier gilt sinngemäß das zu § 7 Gesagte. Von dem Recht aus Absatz 1 sollte jeder Kirchhofsverband nachdrücklich Gebrauch machen und sich auch nicht scheuen, ohne seine Genehmigung errichtete Grabzeichen erforderlichenfalls wieder zu beseitigen. Auch sollte der Kirchhofsverband mit den Steinmetzen, die die Grabzeichen liefern, zusammenwirken, daß den Hinterbliebenen nur solche Grabzeichen angeboten werden, die den heute gestellten künstlerischen Ansprüchen genügen. Vor Erlass von Bestimmungen nach Absatz 3 empfiehlt es sich, den Kunstdienst der Landeskirche zu Rate zu ziehen.

Zu §§ 9 und 10:

Für die Dauer der Ruhefristen sind die örtlichen Verhältnisse maßgebend. Im allgemeinen betragen sie für Reihengräber 30 Jahre, für Wahlgräber 40 Jahre und

für Erbbegräbnisse 80 Jahre. Bevor Grabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, abgeräumt und neu vergeben werden, ist auf das sorgfältigste zu prüfen, ob die Voraussetzungen dafür auch wirklich vorliegen. Das gleiche gilt bei dem Verfahren gegenüber verwahrlosten Grabstätten: Jedes rigorose Vorgehen ist hier fehl am Platze. Als verwahrlost können Grabstätten erst dann bezeichnet werden, wenn sich seit Jahren niemand um sie gekümmert hat. Sind die Angehörigen der auf verwahrlosten Grabstätten Bestatteten nicht am Begräbnisort ansässig, ist aber ihre Anschrift dem Kirchhofsverband bekannt, so sollte nicht unterlassen werden, sie von der bevorstehenden Einebnung und Abräumung der Gräber unmittelbar in Kenntnis zu setzen, da in solchen Fällen nicht damit gerechnet werden kann, daß sie die Bekanntmachung erfahren.

Zu beachten ist, daß nur solche Grabzeichen entfernt werden dürfen, die umgestürzt oder in anderer Weise verfallen sind, und daß eine Wiederbelegung verwahrloster Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhefrist, wenn die Leiche als verwest gilt, zulässig ist.

Um den Kirchhofsverbänden die Formulierung der nach den §§ 9 und 10 vorgesehenen Bekanntmachungen zu erleichtern, ist nachstehend ein Muster dafür gegeben. Unter „Bekanntmachung in ortsüblicher Weise“ ist neben dem für sonstige Verlautbarungen der Kirchgemeinde üblichen Anschlag oder Aushang die Veröffentlichung in der in der Gegend am meisten gelesenen Tageszeitung zu verstehen.

Bekanntmachung

Auf dem Kirchhof zu sollen die Grabstätten, für die die Ruhefrist nach § 9 der Kirchhofsordnung abgelaufen ist, eingeebnet und abgeräumt werden. Hiervon werden betroffen:

1. Reihengräber, die vor dem belegt worden sind;
2. reservierte (doppelte) Reihengräber, auf denen das zweite Grab vor dem belegt worden ist;
3. Wahlgräber, die vor dem belegt worden sind;
4. Familiengrabstätten, auf denen das letzte Grab vor dem belegt worden ist;
5. Erbbegräbnisse, auf denen das letzte Grab vor dem belegt worden ist.

Die Angehörigen werden hierdurch aufgefordert, die auf diesen Grabstätten befindlichen Grabzeichen und sonstigen Anlagen bis zum wegzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt erlöschen die daran bestehenden Rechte.

Erbbegräbnisse und Wahlgräber können auf Antrag weiter überlassen werden. Der Antrag ist ebenfalls bis zum beim Kirchhofsverband zu stellen. Verwahrloste Grabstätten sind bis zum instandzusetzen. Andernfalls werden sie eingeebnet und, wenn die Grabzeichen und sonstigen Grabanlagen verfallen sind, abgeräumt. Die Wiederherrichtung belegter Grabstätten ist gegen Erstattung der inzwischen vom Kirchhofsverband aufgewendeten Kosten zulässig. Die Nutzungsrechte an unbelegten Plätzen verwahrloster Grabstätten erlöschen, wenn bis zum nichts zur Wiederherrichtung der belegten Plätze geschehen ist.

Zu § 11:

Läßt sich der Kirchhof nicht abschließen, so sind die Worte „von bis“ durch das Wort „ständig“ zu ersetzen, dann aber der Zusatz zu machen „doch ist das Betreten nach Einbruch der Dunkelheit nur zum Besuch des Gottesdienstes erlaubt.“

Eine Reihe von in früheren Kirchhofsverordnungen ausgesprochenen Verboten ist weggelassen, da sich das Unterlassen der Handlungen von selbst versteht oder sie ohnehin unter Strafe gestellt sind.

Zu § 17:

Die Aufstellung der Ordnung wird mit besonderer Sorgfalt zu geschehen haben. In Zweifelsfällen hat der Kirchenökonomus die Entscheidung der Kirchenrechnungsabteilung des Oberkirchenrates einzuholen. Die Gebühren nach Abschnitt IV sind unter Beachtung der Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 19. Mai 1949 betreffend Gebühren für kirchliche Amtshandlungen (Gebührenordnung) — Kirchliches Amtsblatt 1949, Seite 27 — festzusetzen. Eine Aufschlüsselung erübrigt sich.